

Vorsitzende des Zentraivorstandes der Industriegewerkschaft Energie, Post, Transport sind zu den Kommissionssitzungen einzuladen.

### § 3

Die Energiekommission tritt monatlich zu einer Sitzung zusammen. Bei besonderen Anlässen kann der Vorsitzende der Energiekommission außerordentliche Sitzungen einberufen.

### § 4

(1) Die Energiekommission hat Maßnahmen festzulegen

1. zur Sicherung der rechtzeitigen Vorbereitung sowie zur termin- und qualitätsgerechten Durchführung des Energieprogramms und Reparaturprogramms;
2. zur Verbesserung der Leitungstätigkeit und der Arbeitsweise sowie zur Förderung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit der am Energieprogramm und Reparaturprogramm beteiligten Staats- und Wirtschaftsorgane sowie Betriebe.

(2) Die von der Energiekommission zur Durchführung des Planes gefaßten Beschlüsse sind für alle am Energieprogramm und Reparaturprogramm beteiligten Staats- und Wirtschaftsorgane sowie Betriebe verbindlich. Die Kommissionsmitglieder sind für die Durchsetzung der Beschlüsse der Energiekommission in ihrem Bereich dem Vorsitzenden gegenüber verantwortlich.

### § 5

Der Vorsitzende der Energiekommission und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter haben im Rahmen der der Energiekommission übertragenen Aufgaben Weisungsrecht gegenüber den am Energieprogramm und Reparaturprogramm beteiligten Staats- und Wirtschaftsorganen.

### § 6

Der Vorsitzende der Energiekommission erstattet dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission vierteljährlich Bericht über die Tätigkeit der Energiekommission und die Durchführung des Energieprogramms und Reparaturprogramms.

### Kontrollstab Energie

### § 7

(1) Das operative Organ der Energiekommission ist der Kontrollstab Energie.

(2) Der Kontrollstab Energie kontrolliert alle Arbeitsphasen des Energieprogramms von der Vorbereitung der Vorhaben bis zur Übergabe der Anlagen zum Dauerbetrieb sowie die Beseitigung von Mängeln an den übergebenen Anlagen bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Er kontrolliert ferner die an der Vorbereitung und Durchführung des Energieprogramms beteiligten Plan- und Investitionsträger, Projektierungs-, Bau-, Liefer- und Montagebetriebe.

### § 8

(1) Der Kontrollstab Energie setzt sich aus dem Leiter, den Kontrollbeauftragten, Mitarbeitern der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums für Bauwesen sowie dem Leiter der Kontrollgruppe Energieprogramm im Bereich Maschinenbau der Staatlichen Plankommission zusammen.

(2) Der Leiter des Kontrollstabes Energie ist dem Vorsitzenden der Energiekommission unterstellt und verantwortlich.

### § 9

(1) Der Kontrollstab Energie ist berechtigt und verpflichtet, auf der Grundlage der bestätigten Pläne, der für das Energieprogramm geltenden Bestimmungen, der Festlegungen der Energiekommission, der Weisungen ihres Vorsitzenden und des Leiters der Energiewirtschaft in der Staatlichen Plankommission von den am Energieprogramm Beteiligten Rechenschaft und Maßnahmen zur Sicherung des planmäßigen Kapazitätsszuges zu fordern.\*

(2) Der Kontrollstab Energie hat bis zum 12. eines jeden Monats für den Vormonat auf der Grundlage der Berichte der WB Verbundwirtschaft und der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke eine Analyse über den Erfüllungsstand des Energieprogramms auszuarbeiten und der Energiekommission sowie den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung vorzulegen.

### § 10

(1) Der Vorsitzende der Energiekommission hat für den Kontrollstab Energie eine Arbeitsordnung zu erlassen.

(2) Für die Kontrollgruppe Energieprogramm im Bereich Maschinenbau der Staatlichen Plankommission erläßt der Leiter des Schwermaschinenbaues im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Energiekommission eine Arbeitsordnung.

### Verantwortlichkeit der am Energieprogramm und Reparaturprogramm Beteiligten

### § 11

Die Verantwortlichkeit der am Energieprogramm und Reparaturprogramm Beteiligten für die Erfüllung ihrer Aufgaben wird durch die Tätigkeit der Energiekommission und des Kontrollstabes Energie nicht berührt.

### § 12

(1) Die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke üben als staatliche Organe die operative Kontrolle für alle Energieprogrammvorhaben aus.

(2) Die Investitionsträger von Vorhaben des Energieprogramms haben unabhängig davon, welchem Planträger sie nachgeordnet sind, dem Wirtschaftsrat beim zuständigen Rat des Bezirkes bis zum 4. eines jeden Monats über den Stand der Investitionsdurchführung im Vormonat zu berichten.

(3) Die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke sind verpflichtet, dem Kontrollstab Energie bis zum 6. eines jeden Monats für den vergangenen Monat eine Analyse über die Erfüllung aller Vorhaben des Energieprogramms in ihrem Bezirk mit Ausnahme der Vorhaben der WB Verbundwirtschaft vorzulegen. Für die Vorhaben der WB Verbundwirtschaft berichten die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke über die Erfüllung der Folgemaßnahmen. Die VVB Verbundwirtschaft hat für ihre Vorhaben unmittelbar dem Kontrollstab Energie zu berichten.

(4) Die Berichterstattung gemäß Absätzen 2 und 3 umfaßt

1. die Investitionsprojektierung, Auftragserteilung und Vertragsbindung;
2. Einschätzung der Erfüllung des Bauteiles und des technologischen Teiles der Vorhaben;